



# MERKBLATT

## zur Brauchwassernutzung in Neuss

### Technische Bedingungen:

Zu beachten ist, dass die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DIN 1989-1 von April 2002, sowie dem DVGW-Arbeitsblatt W 555 von März 2002 (Nutzung von Regenwasser) entspricht. Eine entsprechende Unternehmer- bzw. Sachverständigenbescheinigung ist bei der Abnahme vorzulegen.

### Hinweise:

1. Querverbindungen zwischen der Installation der Brauchwassernutzungsanlage und des öffentlichen Trinkwassernetzes sind unzulässig und dauerhaft auszuschließen.
2. Am Trinkwasseranschluss im Bereich des Wasserzählers ist ein Hinweisschild mit folgender Aufschrift anzubringen:

**ACHTUNG!**  
**In diesem Gebäude ist eine Brauchwassernutzungsanlage installiert.**  
**Querverbindungen sind unzulässig!**

3. Das Brauchwasserleitungsnetz ist deutlich sichtbar und dauerhaft (z.B. durch Trassenbänder, Anstrich, Farbringe und zusätzlich durch Klebefahnen nach DIN 2403 mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“) so zu kennzeichnen, dass ein späteres, versehentliches Vertauschen mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist. Die Verwendung anderer Leitungsmaterialien und -farben nach DIN 1988, Teil 2 ist vorteilhaft und wird empfohlen, wobei die Klebefahnen als Kennzeichnung zusätzlich angebracht werden müssen. Die Kennzeichnung ist notwendig, damit auch nach Jahrzehnten die Leitungssysteme mit unterschiedlichen Wasserqualitäten noch schnell und eindeutig identifiziert werden können.
4. An den Zapfstellen für Brauchwasser sind Schilder anzubringen mit der Aufschrift:

**KEIN TRINKWASSER**

5. Zapfstellen sollten zusätzlich durch die Verwendung von Hähnen mit Steckschlüsselaufsatz gegen unbefugtes Benutzen (z.B. durch Kinder) gesichert werden.
6. **Die Inbetriebnahme und Außerbetriebnahme der Anlage ist dem Gesundheitsamt des Rhein-Kreis Neuss anzuzeigen (§ 13 (3) TrinkwV).** Das Gesundheitsamt behält sich vor, die Einhaltung der Anforderungen zu überprüfen. Die Unternehmer- oder Sachverständigenbescheinigung, wonach die Brauchwassernutzungsanlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, ist dem Gesundheitsamt vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

### Berechnung der Abwassergebühr bei Brauchwassernutzung

Durch die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser (z. B. zur Toilettenspülung, zum Betrieb der Waschmaschine, nicht jedoch Nutzung zur Gartenbewässerung) wird das benutzte Regenwasser zum Schmutzwasser. Das so entstandene Schmutzwasser wird somit der städtischen Kanalisation und Abwasserreinigungsanlage zugeführt.

Vor diesem Hintergrund müssen gemäß § 5 der Satzung der InfraStruktur Neuss AöR über die Erhebung von Entwässerungsgebühren (Entwässerungsgebührensatzung) auch die Betreiber von Regenwassernutzungsanlagen für Regenwasser, das zum Schmutzwasser wird, Schmutzwassergebühren bezahlen.



# MERKBLATT

## zur Brauchwassernutzung in Neuss

Seite 2

Der Regenwasseranteil, der als Brauchwasser verwendet wird und in die öffentliche Kanalisation gelangt, ist daher über einen geeichten Wasserzähler oder durch andere geeignete Maßnahmen zu erfassen.

### Erforderlich sind hierzu:

- Wasserzusatzzähler (Brauchwasserzähler), der die Wassermenge erfasst, die als Brauchwasser innerhalb des Gebäudes benutzt wird
- Wasserzusatzzähler (Nachspeisezähler), der die Trinkwassermenge erfasst, die für die Nachspeisung der Regenwassernutzungsanlage bei Trockenheit erforderlich ist
- Wasserzusatzzähler (Gartenbewässerung), der die Wassermenge zur Gartenbewässerung erfasst, die nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet wird.

Einbau, Wartung, Eichung und Ablesung dieser Zusatzzähler erfolgt durch den Nutzer. Die Wassermengen (in Kubikmeter) sind der InfraStruktur Neuss AöR zukünftig jährlich auf beiliegendem Vordruck **unaufgefordert bis zum 20.01.** des Jahres schriftlich mitzuteilen.

Die Ermittlung der Abwassermenge erfolgt nach folgendem Schema:

Brauchwassernutzung (Menge Brauchwasserzähler in m<sup>3</sup>)  
**minus** Trinkwassernachspeisung (Menge Nachspeisezähler)  
**minus** Gartenbewässerung (Menge Zusatzzähler)

Die Benutzungsgebühr für den städtischen Schmutzwasser- bzw. Mischwasserkanal beträgt je Kubikmeter eingeleitetem Schmutzwasser z. Zt. 2,85\* EUR. Dieser Gebührensatz kann sich mit Änderung der Entwässerungsgebührensatzung erhöhen/verringern.

Die InfraStruktur Neuss AöR behält sich eine Kontrolle der gemeldeten Wassermengen vor.